

7. Kriterien für die Projektauswahl

7.1 Prämisse: Vorbereitung sowie Annehmbarkeit und Zulässigkeit der Projektanträge

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden vor ihrer Zulassung zum Auswahlverfahren auf ihre Annehmbarkeit und Zulässigkeit aufgrund der nachstehenden, allgemeinen Kriterien und Grundsätze überprüft.

Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages

Kriterien zur Annehmbarkeit

| Voraussetzung | Beschreibung | Erfüllung der Voraussetzung | |
|---|--|-----------------------------|--------------------------|
| | | ja | nein |
| Der Antrag wurde formal korrekt und fristgerecht eingereicht. | <i>Der Antrag wurde innerhalb des vorgesehen Datums mittels der angegebenen Form bei der LAG eingereicht.</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet. | <i>Alle Unterlagen und Abschnitte wurden vollständig ausgefüllt (keine fehlenden Angaben) und vom gesetzlichen Vertreter an der/den entsprechenden Stelle/n unterzeichnet (und wo vorgesehen datiert).</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Die obligatorischen Anlagen sind vollständig beigelegt. | <i>Die im Projektauftrag genannten Anlagen wurden vollständig beigelegt, unterzeichnet und datiert.</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Kriterien zur Zulässigkeit

| Voraussetzung | Beschreibung | Erfüllung der Voraussetzung | |
|--|--|-----------------------------|--------------------------|
| | | ja | nein |
| Eigenfinanzierung | <i>Die Einbringung der Eigenmittel ist mittels Formular bestätigt.</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Zulässigkeit des Antragsstellers | <i>Der Antragsteller ist als Begünstigter in der entsprechenden Untermaßnahme vorgesehen.</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Beziehung des Projektes zum LEADER-Gebiet | <i>Das Projekt wirkt im LEADER-Gebiet oder ist diesem dienlich.</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kohärenz des Projektes mit den Inhalten des Lokalen Entwicklungsplanes | <i>Das Projekt wirkt in einem oder mehreren prioritären Themenbereichen sowie einer der Maßnahmen des LEP.</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Das Projekt erfüllt alle Voraussetzungen und wird zugelassen. | | JA | NEIN |

7.2 Auswahlkriterien der Projekte

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von dieser – entsprechend den einschlägigen Vorgaben gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß den Vorgaben der Untermaßnahme 19.2 und 19.3 des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Aut. Prov. Bozen – Südtirol – einem

transparenten und objektiv nachvollziehbaren Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden, allgemeinen Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;

Hinsichtlich der Grundsätze der Auswahlkriterien wird präzisiert, dass für die einzelnen Vorhaben ein Auswahlverfahren nach Punkten vorgesehen ist, das eine Mindest-Punktezahl und einen Grenzwert vorsieht, unterhalb welchem die eingereichten Projekte nicht ausgewählt werden. Die Mindest-Gesamtpunktezahl, die für die Genehmigung eines eingereichten Projektes notwendig ist, muss 40 Punkte betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird kein Projekt zur Förderung im Rahmen von LEADER zugelassen. Die Anzahl der Punkte oberhalb dieser Schwelle dient der LAG zur qualitativen Einstufung von Projekten und zur letztendlichen Reihung und Auswahl dieser, sollten thematisch ähnlich gelagerte Projekte bei der Bewerbung für die Fördermitteln ggf. in Konkurrenz zueinander stehen.

Hierzu werden nachfolgende allgemeinen Bewertungskriterien sowie spezifische Auswahlkriterien der jeweiligen Untermaßnahme angewandt:

7.2.1 Allgemeine Auswahlkriterien

Im nachfolgenden werden die allgemeinen Auswahlkriterien für Projekte im Rahmen der gegenständlichen Entwicklungsstrategie sowie deren entsprechend zu vergebenden Bewertungspunkte in einer Übersicht dargestellt:

| Allgemeine Bewertungskriterien | | |
|--|--|-----------------------------|
| Kriterium | Beschreibung | Anzahl zu vergebende Punkte |
| Innovationscharakter des Projektes auf lokaler Ebene | <i>Das Projekt wirkt innovativ durch einen für das Gebiet neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) oder eine neuartige Methode (Verfahren/Herangehensweise)</i> | 10 Punkte |
| | <i>Das Projekt wirkt innovativ durch einen für das Gebiet neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) und eine neuartige Methode (Verfahren/Herangehensweise)</i> | 20 Punkte |
| Erhalt oder Schaffung von Arbeitsplätzen | <i>Das Projekt trägt zum Erhalt bereits bestehender Arbeitsplätze bei.</i> | 10 Punkte |
| | <i>Das Projekt sieht die zeitweilige oder dauerhafte Schaffung von neuen Arbeitsplätzen vor.</i> | 20 Punkte |
| Auswirkung des Projektes auf die Familie, auf besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen, wie beispielsweise junge Leute, Personen über 50 oder Personen mit Beeinträchtigung sowie im | <i>Das Projekt hat eine Auswirkung auf eine/n der genannten Zielgruppe und/oder Bereiche.</i> | 5 Punkte |
| | <i>Das Projekt hat eine Auswirkung auf mehrere der genannten Zielgruppen und/oder Bereiche.</i> | 10 Punkte |

| | | |
|--|---|-----------------------|
| Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit | | |
| Beitrag zur Zielerreichung des LEP | <i>Das Projekt trägt zur Erreichung von zwei Zielen des LEP auf lokaler Ebene bei.</i> | 5 Punkte |
| | <i>Das Projekt trägt zur Erreichung von mehr als zwei Zielen des LEP auf lokaler Ebene bei.</i> | 10 Punkte |
| Summe der Punkte: | | max. 60 Punkte |

7. 2.2 Spezifische Auswahlkriterien für Projekte in der Untermaßnahme 19.2

Im nachfolgenden werden die spezifischen Auswahlkriterien der einzelnen unter Kapitel 6.1 angeführten Untermaßnahmen sowie deren entsprechend zu vergebenden Bewertungspunkte in einer Übersicht dargestellt:

| UM 7.5 | | |
|---|---|-----------------------------|
| Kriterium | Beschreibung | Anzahl zu vergebende Punkte |
| übergemeindliche Wirkung des Projektes | <i>Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus.</i> | 10 Punkte |
| | <i>Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus.</i> | 20 Punkte |
| Beitrag zur Optimierung des örtlichen Wanderwegenetzes | <i>Das Projekt trägt zur Verbesserung des örtlichen Wanderwegenetzes bei, indem es neue Wege schafft.</i> | 10 Punkte |
| | <i>Das Projekt trägt zur Verbesserung des örtlichen Wanderwegenetzes bei, indem es Lücken schließt bzw. die Nutzung bestehender Wege verbessert..</i> | 20 Punkte |
| Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen | <i>Die Infrastruktur ist für möglichst viele Zielgruppen ausgerichtet (erfordert keine besonderen Kenntnisse und Ausrüstung)</i> | 10 Punkte |
| | <i>Die Infrastruktur ist auch für Personen mit Handicap problemlos geeignet.</i> | 20 Punkte |
| | | max. 60 Punkte |

| | |
|---|-----------------------|
| GESAMTSUMME | max.120 Punkte |
| <i>Das Projekt kann genehmigt werden, wenn es sämtliche Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages erfüllt und im Rahmen der Bewertungskriterien mehr als 40 Punkte erreicht.</i> | |